

## **Zulassungsrichtlinien für den Friedrichshafener Weihnachtsmarkt „Bodensee-Weihnacht“**

### **- Anlage 2 zur Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) –**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für gemeinnützige Organisationen und Kunsthandwerker
6. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung
7. Inkrafttreten

#### **1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck**

##### **1.1**

Die Stadt Friedrichshafen veranstaltet jährlich auf dem Buchhornplatz, im Platanengarten und der Seestraße und auf den angrenzenden Bereichen den Friedrichshafener Weihnachtsmarkt „Bodensee-Weihnacht“ als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung für die Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen (Jahrmarktsatzung) vom 29.04.2013 (in der jeweils geltenden Fassung).

Der Weihnachtsmarkt beginnt in der Regel jeweils am Donnerstag vor dem 2. Advent und endet regelmäßig am Sonntag 4. Advent des jeweiligen Kalenderjahres.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Markttagen der Markt ausfällt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

##### **1.2.**

Die Gestaltung des Friedrichshafener Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größt- mögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das übli- cherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

### **1.3.**

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach

- Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
- Kundenattraktivität

Jeder Bewerber erhält für ein Geschäft gleicher Art nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind

## **2. Bewerbung**

### **2.1.**

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Marktamt einzureichen. Die Ausschreibung wird in den örtlichen Medien und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Friedrichshafen veröffentlicht. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Friedrichshafen eingegangen sein.

### **2.2.**

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft bzw. Stand erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau-, sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

### **2.3.**

Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Veranstalters festgestellt, kann das Marktamt nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

## **3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren**

### **3.1.**

Neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen genannten Gründen werden den Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

**3.1.1.** Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Friedrichshafen) und Sammelbewerbungen.

**3.1.2.** Bewerbungen mit falschen Angaben oder ohne Verwendung des Formblattes und des Bildnachweises.

**3.1.3.** Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbung Veränderungen eingetreten

sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).

**3.1.4.** Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Friedrichshafen, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen, und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.

**3.1.5.** Geschäfte bzw. Stände, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

**3.1.6.** Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Marktplatzeinrichtungen verursacht haben.

### **3.2.**

Des Weiteren können Bewerbungen neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung genannten Gründen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden:

**3.2.1.** Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt wurden.

**3.2.2.** Bewerberinnen oder Bewerber, die bei einer vergangenen Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung des Marktamtes Einweggeschirr eingesetzt haben (Verstoß gegen § 6 Abs. 10 der Jahrmarktsatzung).

**3.2.3.** Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Weihnachtsmarktplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

## **4. Zulassung bei Überangebot**

### **4.1.**

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
- Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)

- Das Verhalten bei vergangenen Veranstaltungen. Hierunter fällt beispielsweise die Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte - hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen -, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs sowie die fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes

Bei Neubewerbern wird unterstellt, dass sie die Kriterien unter Anstrich drei erfüllen, soweit nichts Gegenteiliges aus anderen Städten bekannt geworden ist.

Geschäfte bzw. Stände, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **4.2.**

Bewerberinnen oder Bewerber für den Gastronomiebereich, die in dieser Sparte ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Bewerberinnen oder Bewerbern berücksichtigt, die ausschließlich den Weihnachtsmarkt beschicken wollen.

#### **4.3.**

Bei gleicher Erfüllung der Kriterien nach Ziffer 4.1 erhalten Stammbeschicker den Vorrang vor anderen Bewerbern. Stammbeschicker sind bekannte und bewährte Beschicker, die innerhalb der letzten fünf Jahre ununterbrochen ein Geschäft bzw. Stand gleicher Art auf dem Weihnachtsmarkt betrieben haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

Der Anteil an Beschickern, die keine Stammbeschicker sind, soll innerhalb von Geschäften vergleichbarer Art, sofern die Voraussetzungen nach 4.1 gleichermaßen erfüllt werden, mindestens 10 Prozent betragen. Innerhalb dieser Gruppe werden bei vergleichbarer Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 diejenigen bevorzugt, die sich am häufigsten erfolglos beworben haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

#### **4.4.**

Können aufgrund der vorstehenden Kriterien nicht alle Stammbeschicker berücksichtigt werden, so müssen diejenigen Stammbeschicker aussetzen, die die größere Anzahl an unmittelbar aufeinanderfolgenden Zulassungen erhalten haben. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

#### **4.5.**

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zum Belegungsplan (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

## **5. Ergänzende Zulassungsregelungen für gemeinnützige Organisationen und Kunsthandwerker**

Es wird in der Regel ein Anteil von maximal 10% der Stände kostenlos an gemeinnützige Organisationen, die den Reinerlös aus dem Verkauf für soziale Zwecke in Friedrichshafen verwenden, zugelassen.

Gemeinnützige Organisationen und Kunsthandwerker können auch nur tageweise bzw. für eine „Halbzeit“ (9 Tage) zugelassen werden.

## **6. Weitergehende Bestimmungen zur Durchführung**

Zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erlässt das Marktamt weitergehende Bestimmungen und Auflagen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

